

2. Die zu besorgende Aufsicht über die getreue Verwendung dieser Ehrengaben soll, insoweit es die Infanterie betrifft, den Quartierhauptleuten unter Mitwirkung der Kreis-Inspectoren, und insoweit es die übrigen Waffenarten betrifft, den betreffenden Inspectoren derselben übertragen werden.

3. Gegenwärtiger Beschluß wird der Militär-Commission zur Vollziehung zugestellt, und auch der Finanz-Commission davon Kenntniß gegeben.

**Beschluß des Kleinen Raths
vom 5. April 1817, betreffend die Ein-
führung der allgemeinen Wasenordnung
in der ehemaligen Herrschaft Grüningen.**

Nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Commission des Innern, betreffend die Einführung der allgemeinen Wasenordnung in der Herrschaft Grüningen, zu welchem Ende die Herrschaftsgemeinden durch die sorgfältigen Bemühungen der H. H. Berordneten disponirt worden, das für 1000 fl. assureirte Wasenhaus auf dem Moos nebst dem dazu gehörigen Ausgelände, fl. 80 bis

fl. 100 am Berthe, dem Staate gegen eine dafür von der hohen Regierung zu bestimmende, in die Amtscassa fallende, Entschädigung, zum Eigenthum und Unterhalt zu überlassen, hat der Kleine Rath erkannt:

1. Die allgemeine Wasenordnung soll nunmehr in der Herrschaft Grünlingen eingeführt, und damit den sämtlichen Amtsgemeinden die bisher dießfalls getragene Beschwerde, worüber sie sich unter einander bereits ausgeglichen haben, abgenommen werden.

2. Der Staat übernimmt als Eigenthum das Wasenhaus auf dem Moos nebst Ausgelände mit der Sorge für den Hauptunterhalt des Gebäudes, da hingegen gewöhnliche kleine Unterhaltungskosten und dessen Instandhaltung dem Wasenmeister selbst obliegen.

3. Die L. Finanz-Commission wird beauftragt, dem Kleinen Rathe einen Antrag zu Bestimmung eines angemessenen, in die Amtscassa fallenden Ankaufes für diese Liegenschaft einzubringen.

Dieser Beschluß wird der Commission des Innern, der Finanz-Commission, dem Sanitäts-Collegio, und den Oberämtern Grünlingen und Greiffensee zugestellt.
